

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.8 / Nr. 9)

Oktober 2020

Die »neue« Plausibilitätsprüfung in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz und ihre praktische Bedeutung

Wohngeld ist eine oftmals unterschätzte Sozialleistung. In früheren Ausgaben von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* habe ich immer mal wieder auf die Bedeutung des Wohngeldes für bestimmte Fallkonstellationen hingewiesen. In der aktuellen Ausgabe beschäftige ich mich mit der »neuen« Plausibilitätsprüfung, die von den Wohngeldstellen bei der Antragstellung vorgenommen wird. Hierzu hat das Bundesministerium des Innern neue Hinweise zur Durchführung des Wohngeldgesetzes am 11.3.2020 an die Bundesländer verschickt, die nun so langsam umgesetzt werden. Tatsächlich spielt die »Plausibilitätsprüfung« eine besondere Rolle bei zwei Fallkonstellationen: **1.** Wenn Unter-25-Jährige ohne Zustimmung des Jobcenters ausziehen und keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt bekommen und **2.** Wenn Renter*innen, die aufstockend Leistungen der Grundsicherung erhalten, für mehr als 4 Wochen ins Ausland fahren wollen, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland beibehalten. In beiden Fällen bietet das Wohngeld Lösungen,

Inhalt

Fortbildungen Oktober bis Dezember 2020 Übersicht	2
Seminarbeschreibungen	3
Nachtrag zur letzten Ausgabe	6
Die »neue« Plausibilitätsprüfung beim Wohngeld und Ihre praktische Bedeutung	7
Auszug unter 25-Jähriger ohne Erlaubnis des Jobcenters mit Wohngeld möglich	9
Weiterer besonderer Anwendungsfall des Wohngelds: Längerer Auslandsaufenthalt bei Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	11

Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online)

»Modulare SGB II Schulung« k

im Zeitraum **10.11.2020 bis 2.12.2020 (flexibler Beginn)**. Die neukonzipierte Online-Schulung nutzt die Vorteile, die digitales Lernen bietet. Die Schulung findet in **4 Halbtagesmodulen** statt. Jedes Modul wird **an 2 Alternativterminen angeboten**. Halbtageseschulungen haben den Vorteil, dass die Konzentrationsfähigkeit nicht überstrapaziert wird. Wer will, kann die Schulung aber auch an zwei Tagen (**16.11.2020 und 30.11.2020**) absolvieren. **Ergänzt wird die Schulung durch die Möglichkeit an 4 Meetings** (maximal 1,5 Std.) teilzunehmen, in denen kein neuer Stoff vermittelt wird, aber aktuelle Fragen aus der Beratung oder den abgeschlossenen Modulen besprochen werden. Mehr Informationen ab [Seite 4...](#)

»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«

am **29.10.2020 (vormittags)** oder **12.11.2020 (nachmittags)**. Das **kompakte Online-Seminar (halbtags)** widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des »**Inkasso-Service Recklinghausen**« umgegangen werden sollte. Auch auf die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Aufrechnungen im und nach einem **Verbraucherinsolvenzverfahren** wird eingegangen. Mehr Informationen auf [Seite 3...](#)

Die »wichtigsten« SGB II Entscheidungen aus den Jahren 2019 und 2020

am **18.11.2020** oder **7.12.2020**. Hier stelle ich Entscheidungen vor, die für die Beratung von besonderer Bedeutung sind, weil durch sie eine verbreitete Verwaltungspraxis korrigiert wird oder auch eine strittige Verwaltungspraxis bestätigt wird. **Entscheidend für meine Auswahl ist, dass die sozialgerichtlichen Entscheidungen beratungsrelevant sind** und nicht nur Bedeutung für extreme Ausnahmefälle haben. Die Auswahl ist eine Mischung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts, der Landessozialgerichte und Sozialgerichte. Mehr Informationen auf [Seite 3...](#)

Fortbildungen Oktober bis Dezember 2020

Übersicht

Oktober 2020				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
26	27	28	29	30
			»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide« 8.45-12.00	
November 2020				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
9	10	11	12	13
	Modul 1 13.00-16.15		»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide« 13.00-16.15	
16	17	18	19	20
Modul 1 8.45-12.00 Modul 2 13.00-16.15		Rechtspr. zum SGB II 9.00-16.00		
23	24	25	26	27
		Modul 2 8.45-12.00 Modul 3 13.00-16.15		
30	1	2	3	4
Modul 3 8.45-12.00 Modul 4 13.00-16.15				
Dezember 2020				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
30	1	2	3	4
		Modul 4 8.45-12.00		
7	8	9	10	11
Rechtspr. zum SGB II 9.00-16.00				

Beschreibungen aller Online-Seminare finden Sie ab der nächsten Seite. Alle Fortbildungen finden als Online-Seminare statt. Die SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen, die jeweils pro Seminarreihe an 2 alternativen Terminen halbtags angeboten werden. Dazwischen können Teilnehmende bei Interesse an Meetings teilnehmen (Termine hierzu erhalten die Teilnehmenden vor Seminarbeginn) Die Seminarreihe mit jeweils 2 Alternativterminen pro Modul findet **zwischen dem 10.11.2020 und 2.12.2020**. Die Grundschulung ist immer nur komplett buchbar und die Teilnehmenden erhalten neben dem Zugang zur Aufzeichnung des Seminars das Skript als PDF-Datei und als spiralgebundene Broschüre im Farbdruck.

Das Halbtagesseminar »Aufhebungsbescheide...« findet im Oktober und November statt.

Das Ganztagesseminar zur Rechtsprechung zum SGB II führe ich einmal im November und einmal im Dezember durch. Beide Online-Seminare sind einzeln buchbar. Das Skript gibt es hier nur als PDF-Datei.

Seminarbeschreibungen

»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide« und »Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II« Die systematische Überprüfung der Bescheide plus der Umgang mit dem »Inkasso-Service Recklinghausen (SGB II-Kompaktseminar halbtags)

Der Titel des Online-Seminars ist lang, das Online-Seminar soll es nicht sein. In einem kompakten Online-Seminar möchte ich die **Systematik der Überprüfung von »Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden«** und die **Systematik zur Überprüfung von »Bescheiden zur Aufrechnung«** vorstellen. Vor Jahren habe ich mehrmals das Seminar »Rückforderungen im SGB II« als Tagesseminar durchgeführt und bin mit dem Stoff kaum durchgekommen... Das Online-Seminar hat einen anderen Ansatz. Hier geht es nicht um so spezielle Fragen, wie sich zum Beispiel der Vertrauensschutz bei Aufhebungen nach § 48 SGB X und bei Rücknahmen nach § 45 SGB X voneinander unterscheidet. Solche Fragen mögen in seltenen Fällen praktische Relevanz haben, sind aber fast immer nur akademischer Natur. Im Halbtagesseminar wird das praktische Werkzeug der Überprüfungen dargestellt, das auch hilft, die oftmals rechtmäßigen Bescheide Leistungsberechtigten zu erklären. Ein weiterer Punkt ist der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen während des SGB II-Leistungsbezugs und nach dem SGB II-Leistungsbezug.

Termine: 29.10.2020 (halbtags 8.45 bis 12.00 Uhr) **oder** 12.11.2020 (halbtags 13.00 bis 16.15)

Kosten: 65 Euro (umsatzsteuerbefreit), alle Teilnehmenden erhalten ein Skript als PDF-Datei und einen Zugangslink zur Aufzeichnung des Online-Seminars

Die »wichtigsten SGB II-Entscheidungen« aus den Jahren 2019 und 2020 – die Entscheidungen im Kontext der Fragestellungen aus der sozialen Beratung (ganztags)

Die Fortentwicklung des SGB II wird nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern maßgeblich auch durch die Rechtsprechung bestimmt. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist hier natürlich am wichtigsten. Dennoch sind auch Entscheidungen anderer Sozialgerichte von hoher Bedeutung. Die Rechtsfragen, die sich aus der konkreten praktischen Umsetzung des SGB II ergeben, werden zunächst von den Sozial- und Landessozialgerichten aufgeworfen. Die Impulse, die auch von unteren Sozialgerichten kommen, sind nicht zu unterschätzen.

In diesem ganztägigen Online-Seminar stelle ich die »wichtigsten« neueren Entscheidungen aus der Sozialgerichtsbarkeit vor. »Wichtig« ist eine Entscheidung zumindest dann, wenn sie mit einer verbreiteten Verwaltungspraxis bricht und Leistungsberechtigten eine Besserstellung ermöglicht. Auch negative Entscheidungen (des Bundessozialgerichts) können für die Beratungspraxis wichtig sein, wenn dadurch aussichtslose Widersprüche verhindert werden. Insgesamt konzentriere ich mich allerdings mehrheitlich auf die positiven Entscheidungen. Die Entscheidungen werden in ihrem thematischen Kontext, wie z.B. **»die Anrechnung von Einkommen«** oder **»Bedarfe für Unterkunftskosten und Heizung«**, besprochen. Manche Urteile stelle ich nur stichwortartig da, andere etwas ausführlicher. Abseitige Urteile, die kaum vorkommende Einzelfälle betreffen, lasse ich weg.

Termine: 18.11.2020 (ganztags: 9.00 bis 16.00) oder 7.12.2020 (ganztags: 9.00 bis 16.00)

Kosten: 120 Euro (umsatzsteuerbefreit), alle Teilnehmenden erhalten ein Skript als PDF-Datei und einen Zugangslink zur Aufzeichnung des Online-Seminars

»Modulare SGB II-Schulung« eine Online-Seminarreihe (4 Halbtagesseminare flexibel kombinierbar)

Die modularen SGB II-Online-Seminare sind die ersten Fortbildungen meinerseits, die »speziell« für die digitale Form konzipiert werden. Sozialrechtliche Fortbildungen lassen sich grundsätzlich leicht in der digitalen Form durchführen. Im Wesentlichen bestehen Online-Seminare genauso wie Präsenzseminare aus einem mit einer Präsentation unterstützten Vortrag und der Möglichkeit Fragen zu stellen.

Mein bisheriges und hoffentlich auch wieder zukünftiges Präsenzseminar „SGB II-Praxisseminar – das ABC des SGB II vom Antrag zum Bescheid“ beinhaltet einen Teil, in dem jeweils in Zweiergruppen Antragsformulare für eine Beispielfamilie ausgefüllt werden. Dieser zentrale Teil des Seminars ist nicht leicht digital umsetzbar. Statt an den technischen Problemen der Umsetzung des Präsenzseminars in eine praktikable digitale Form zu arbeiten, hielt ich es für sinnvoll, von den **Möglichkeiten und Vorteilen der digitalen Online-Seminare auszugehen und daraus eine neue Form der zu konzipieren.**

Die Vorteile, die Online-Seminare auch bieten, geraten schnell aus dem Blick, wenn nur aus der Perspektive der Präsenzseminare digitale Konzepte entwickelt werden.

Modulare Konzeption der SGB II-Schulung als Online-Seminarreihe

Viele positive Rückmeldungen haben ergeben, dass das digitale Lernen gut funktioniert, aber auch anstrengend ist. Das gilt sowieso für Rechtsseminare in Vortragsform: Von morgens 9.00 Uhr bis nachmittags um 16.00 Uhr aufmerksam zuzuhören, ist fast unmöglich. Die Form des ganztägigen Seminars ist nicht der Didaktik, sondern ganz anderen praktischen Tatsachen geschuldet. Fahrtkosten, Raummieten und übliche Beantragungen von Fortbildungen ergeben bei Fortbildungen, die nur halbtags stattfinden, keinen Sinn. Bei einem halben Tag wäre dadurch auch oftmals ein ganzer Tag »verloren«. Hier bieten digitale Online-Seminare die Chance, auch Fortbildungen anzubieten, die nur den Vor- oder Nachmittag belegen. **Die SGB II-Schulung als Online-Seminare biete ich daher in Form von 4 Halbtagesmodulen an.** Die modularen SGB II-Basis-Online-Seminare finden jeweils am Vor- oder Nachmittag stattfinden. Halbtages-Webinare sind sinnvoll.

Aktive Nutzung des Internets

Der Vorteil des Online-Seminars ist, dass alle Teilnehmenden parallel auch den Zugang zum Internet haben und auf freigegebene Dokumente zugreifen können.

Alle Module sind als Aufzeichnung verfügbar

Die Aufzeichnung ermöglicht ein zeit- und ortsunabhängiges Nachholen verpasster Teile. Wer z.B. aus bestimmten Gründen das Online-Seminar vorzeitig verlassen muss, kann sich den verpassten Teil als Aufzeichnung anschauen. Auch Kompliziertes kann nochmals nachvollzogen werden. Die Aufzeichnung bietet die vollen Informationen. Der einzige Nachteil ist, dass nicht direkt nachgefragt werden kann, sondern nur ein passives Nacharbeiten möglich ist. Hier helfen aber die Nachbesprechungen, die ich für die Grundmodule anbiete.

Nachbesprechungen in Meetings – ein Zusatzangebot während der Online-Seminarreihe

Oftmals kommen noch nach den Seminaren bestimmte Fragen auf, oder es ergeben sich sozialrechtliche Fragen aus der Beratung. Vielleicht wurde ein Online-Seminar auch im Nachgang nur als Aufzeichnung angeschaut. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit an solchen Online-Meetings teilzunehmen. Diese Meetings sind auf max. 90 Minuten begrenzt und stehen nur den Teilnehmenden der kompletten Grundmodule zur Verfügung. Diese Meetings finden regelmäßig während der Online-Seminarreihe der vier Grundmodule statt.

Ein ausführliches Skript: als PDF-Datei und als spiralgebundene farbige Broschüre

Neben der PDF-Datei erhalten alle Teilnehmenden eine spiralgebundene Broschüre im Farbausdruck.

Die modulare SGB II-Schulung - die Grundmodule

Die 4 Grundmodule werden zusammen gebucht. Die Buchung umfasst die 4 Halbtagesfortbildungen und den möglichen Zugang zu den Nachbesprechungsmeetings.

Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Das am Beginn der Online-Seminarreihe stehende Modul ist vielleicht das schwierigste von allen. Dieses Modul führt systematisch in die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II ein. Grundsätzlich ist die Reihenfolge, in der an den jeweiligen Grundmodulen teilgenommen wird, nicht festgelegt. Dennoch empfehle ich, wenn möglich, zunächst das Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« zu absolvieren. Es bietet gewissermaßen einen Schlüssel für viele konkrete Fragestellungen im SGB II. In den weiteren Modulen wird die

konkrete Verwaltungspraxis und Rechtsprechung des SGB II vor dem Hintergrund dieser »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« nachvollziehbar.

Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Dieses Modul ist ganz konkret. Formulare helfen der Sozialbehörde leistungserhebliche Tatsachen im Zuge des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlungsprinzip) zu erheben. (Fast) alles, was das Jobcenter wissen will, hat rechtliche Hintergründe. Die Erschließung des SGB II ist daher auch über die Formulare möglich. Im Online-Seminar wird die Brücke vom Formular zum Gesetz und den Problemen in der täglichen SGB II-Beratung geschlagen.

Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«

Der Bewilligungsbescheid ist der zentrale Bescheid des SGB II. Auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheide liegen immer Leistungsbewilligungen zugrunde. In diesem Modul geht es darum, die Bewilligungsbescheide zu verstehen. Auch Änderungsbescheide sind Bewilligungsbescheide. Daher wird auch die Problematik behandelt, unter welchen Umständen Bewilligungen aufgehoben und verändert werden dürfen. Auf die Besonderheiten der vorläufigen Leistungsbewilligung wird ebenfalls eingegangen. Eine Checkliste der häufigsten Fehler rundet das Online-Seminar ab.

Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Fragen rund um das Thema der »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« machen einen großen Teil der SGB II-Beratung aus. In einem eigenen Grundmodul werden die wichtigsten Fragestellungen behandelt. Das Thema ist so umfangreich, dass ich es bisher als 2 Tagesseminar durchgeführt habe. Im Grundmodul werden daher nicht alle Fragen rund um die Bedarfe für Unterkunft und Heizung behandelt. Dennoch werden die nach meiner Beratungserfahrung wichtigsten Fragen zum Thema kompakt und doch so gründlich wie möglich behandelt.

Ausgeklammert habe ich hierbei das Thema »Miet- und Energieschulden« und das Thema »Produkttheorie und das „schlüssige Konzept“ zur Ermittlung der sog. Mietobergrenzen«. Das erste Thema ist von den allgemeinen Fragen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgegrenzt und so umfangreich, dass es nur befriedigend in einer eigenständigen Fortbildung behandelt werden kann. Das zweite Thema spielt nur in sozialgerichtlichen Verfahren eine Rolle, wenn die Vorgehensweise bei der Ermittlung sogenannter Mietobergrenzen mit rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Argumenten angefochten wird.

Flexible Termine: jedes Modul findet an zwei Alternativterminen statt

Alle Module finden im Zeitraum von **Mitte November bis Anfang Dezember 2020** statt. Bei der Buchung müssen die gewünschten Termine für die einzelnen Module festgelegt werden. Ein späterer Wechsel ist nur möglich, wenn Plätze an den anderen Terminen frei sind.

SGB II-Grundschulung: Termine im Zeitraum zwischen Mitte November bis Anfang Dezember 2020

Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Dienstag, 10.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) **oder**
Montag, 16.11.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Montag, 16.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) **oder**
Mittwoch, 25.11.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«

Mittwoch, 25.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) **oder**
Montag, 30.11.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Montag, 30.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) **oder**
Mittwoch, 2.12.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr).

Zu den Meetings

In den maximal 1,5 Stunden dauernden Meetings wird kein neuer »Lehrstoff« behandelt. Die Teilnahme ist also nicht notwendig, um alle Seminarinhalte mitzubekommen. Aus praktischen Gründen (aufgrund meiner Teilzeittätigkeit) werden die Meetings am frühen Vormittag (8.30 bis max. 10.00 Uhr) oder späteren Nachmittag (15.00 bis max. 16.30 Uhr) stattfinden. Die Termine für die Vormittagsmeetings (8.30 bis maximal 10.00 Uhr) sind: Dienstag, 17.11.2020, und Freitag 4.12.2020. Die Termine für die Nachmittagsmeetings (15.00 bis maximal 16.30 Uhr) sind: Montag, 23.11.2020 und Donnerstag, 3.12.2020.

Fragestellungen können mir gerne vor Beginn eines Meetings per E-Mail zugeschickt werden.

Nach derzeitigem Planungsstand finden die Fortbildungen über die Plattform „edudip“ statt. Die offenen Meetings werde ich über „zoom“ anbieten, da es hier keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl gibt.

Leistungen:

Die vier Grundmodule sind nur zusammen buchbar. **Neben einem farbig gedruckten und spiralgelunden Skript erhalten die Teilnehmenden auch Zugang zu den Aufzeichnungen der Fortbildung.** Diese ermöglichen die Fortbildung bei Verhinderung zeit- und ortsunabhängig komplett nachzuverfolgen. Im Nachgang zu den Modulen finden Meetings statt, in denen Nachfragen zu den abgeschlossenen Modulen, aber auch Fragen aus der SGB II-Beratungspraxis gestellt werden können. Die Länge der Meetings ist von der Fragemenge abhängig, aber jeweils auf maximal 90 Minuten beschränkt.

Kosten und Leistungen

Der Teilnahmebetrag für die 4 Grundmodule und den Meetings (Nachbesprechung) beträgt **260 Euro (umsatzsteuerbefreit)**.

Neben der **Teilnahme** an den 4 Modulen erhalten alle Teilnehmenden auch **ein spiralgelundenes Skript im Farbdruck**. Zusätzlich steht das **Skript als PDF-Datei** zur Verfügung.

Soweit alles (wie bisher) technisch klappt, stehen den Teilnehmenden die Aufzeichnungen der Online-Seminare per Link zur Verfügung bis mein Abo bei „edudip“ endet (März 2021).

Anmeldungen bitte ich nur per E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de zu schicken. Die Anmeldung muss neben dem Namen die Rechnungsadresse erhalten.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter der genannten E-Mail-Adresse

Nachtrag zur letzten Ausgabe

- 1) Von einer Leserin erhielt ich den zutreffenden Hinweis, dass das Beispiel auf Seite 8 im *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* September 2020 nicht ganz korrekt ist. Thema war, dass es bei der Anrechnung eines hohen Betriebskostenguthabens zum Wegfall des SGB II-Bezugs kommen kann. In Ausnahmefällen entfällt dann auch die Pflichtkrankenversicherung über das Jobcenter, bzw. der nachgehende Leistungsanspruch nach § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB V, wenn der SGB II-Leistungsanspruch für **mehr als einen Monat** unterbrochen wird **und** kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (oder ein versicherungspflichtiger Sozialleistungsbezug) besteht. Der Krankenversicherungsschutz bleibt zwar weiter bestehen, die dadurch entstehenden Beiträge müssen aber von den Versicherten selbst aufgebracht werden. Rechtsgrundlage der Aufrechterhaltung der Krankenversicherung ist allerdings die Regelung zur obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V und nicht die Regelung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 (der sogenannten Auffangversicherung), wie ich fälschlicherweise schrieb.
- 2) Nun ist doch eine Revision zu einem »Garagenurteil« beim BSG eingegangen. Vorinstanz: Landessozialgericht Baden-Württemberg, L 1 AS 2007/19, 04.05.2020. Die zu klärenden anhängigen Rechtsfragen lauten nach dem BSG:
 - Sind die Kosten für eine Garage bzw einen Kfz-Stellplatz bei den Kosten der Unterkunft nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu übernehmen, wenn ein einheitlicher Mietvertrag über Wohnung und Stellplatz vorliegt und die Kosten der Unterkunft insgesamt noch angemessen sind?
 - Ist ein Leistungsempfänger verpflichtet, seine Garage bzw seinen Kfz-Stellplatz unterzuvermieten, um die Unterkunftskosten zu senken, obwohl seine Kosten der Unterkunft insgesamt angemessen sind?

Die »neue« Plausibilitätsprüfung beim Wohngeld und Ihre praktische Bedeutung

Wohngeld ist eine oftmals unterschätzte Sozialleistung. In früheren Ausgaben von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* habe ich immer mal wieder auf die Bedeutung des Wohngeldes für bestimmte Fallkonstellationen hingewiesen¹. In der aktuellen Ausgabe beschäftige ich mich mit der »neuen« **Plausibilitätsprüfung**, die von den Wohngeldstellen bei der Antragstellung vorgenommen wird. Hierzu hat das Bundesministerium des Innern neue Hinweise zur Durchführung des Wohngeldgesetzes am 11.3.2020 an die Bundesländer verschickt. Die neuen Hinweise haben nichts mit der Corona-Pandemie zu tun. Sie sind nur zufällig in diesem Zeitraum verschickt worden.

Wer die Plausibilitätsprüfung im Wohngeldgesetz sucht, wird nicht fündig. Sie findet sich nur in der **»Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift – WoGVwV)«** unter dem Punkt 15.01 (Nachweis der Einnahmen, Plausibilitätsprüfung). **Hier geht es darum zu prüfen, ob die Angaben zum Einkommen plausibel sind.** Sind Sie nicht plausibel, wird zunächst davon ausgegangen, dass falsche Angaben gemacht worden sind. Aber auch wenn die Angaben korrekt sind und das Einkommen zusammen mit dem Wohngeld weit unter dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegt, können Zweifel am rechtmäßigen Wohngeldanspruch bestehen: In diesen Fällen ist es wahrscheinlich, dass das Wohngeld zu einem guten Teil nicht für die Bezahlung der Miete verwendet wird, sondern für andere vordringlichere Bedarfe. Die überwiegend zweckfremde Verwendung des Wohngeldes lässt nach § 28 Abs. 2 Satz 1 WoGG den Wohngeldanspruch entfallen.

Im Regelfall dürfte niemand einen Wohngeldanspruch verfolgen, mit dem das sozialhilferechtliche Existenzminimum bei Weitem nicht gesichert werden kann, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf existenzsichernde Sozialleistungen besteht. Allerdings gibt es eine Gruppe von Personen, die keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben:

Unter 25-Jährige, die ohne Zustimmung des Jobcenters aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft ausziehen und denen das Jobcenter keine Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gewährt. Auf diese Gruppe und die Möglichkeiten, die das Wohngeld hier als »Ausweg« bietet, gehe ich ab Seite 9 ausführlicher ein. Zunächst stelle ich aber die neue Plausibilitätsprüfung vor.

Die Plausibilitätsprüfung wird, wenn alles rechtmäßig zugeht, mehrstufig durchgeführt. Die erste Stufe bildet eine **Prüfgrenze**. Wenn das nachgewiesene Einkommen zusammen mit dem nachgewiesenen Wohngeld mindestens 80% des sozialhilferechtlichen Existenzminimums deckt, wird keine weitere Prüfung vorgenommen und der Wohngeldanspruch bejaht. So steht es seit vielen Jahren in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz. Schon immer war unklar, ob sich die 80% nur auf den Regelbedarf bezogen haben oder auf den Gesamtbedarf. Der Wortlaut sprach für Letzteres, die Logik dagegen². Die Verwaltungen haben es unterschiedlich gehandhabt. Das hat der Bundesrechnungshof angemahnt. Nun hat das Bundesministerium angewiesen, dass als **Prüfgrenze die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu 100% berücksichtigt werden und zu 80% der jeweilige Regelbedarf**. Im Kasten (auf der nächsten Seite) ist ein Beispiel aus dem Ministeriumsschreiben beigefügt. Der die Rentner*in des Beispiels hat ein Einkommen unterhalb der Prüfgrenze. Das heißt: Es muss eine nähere Prüfung stattfinden. **Im nächsten Schritt wird nachgefragt, wie trotz der Unterschreitung der Prüfgrenze der Lebensunterhalt bestritten wird.** Beispielsweise könnte es sein, dass der/die Rentner*in noch etwas Vermögen hat und daher auch keine Grundsicherung im Alter erhalten kann. In diesem Fall kann dann plausibel nachgewiesen werden, dass der Lebensunterhalt durch Zuschuss aus Erspartem bestritten wird. Auch SGB II-

¹ »Höhere Mietobergrenzen für Alleinerziehende in der Regel möglich – in bestimmten Fällen auch für andere Haushalte (Bundessozialgericht - B 14 AS 14/17 R vom 25.4.2018)«, in [SOZIALRECHT-JUSTAMENT Mai 2018](#); »Wohngeld und SGB II – ein kompliziertes Verhältnis«, in [SOZIALRECHT-JUSTAMENT Juni 2018](#); sehr ausführlich: »Kinderwohngeld und Unterkunftskosten – der Tipp (!), wenn Wohnkosten vom Jobcenter nicht voll anerkannt werden« und »Wohngeld, Kinderwohngeld und das Verhältnis zum SGB II – aus der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift« in [SOZIALRECHT JUSTAMENT Januar 2019](#)

² Beziehen sich die 80% auf den Gesamtbedarf, wie bisher nach dem Wortlaut der Verwaltungsvorschrift vorgesehen, würden höhere Bedarfe für Unterkunft und Heizung zur Tolerierung einer höheren Deckungslücke führen. Beispiel: Alleinstehender in München hat einen Gesamtbedarf von 1100 Euro. Hier würde nach bisheriger Rechnung eine Bedarfslücke von 220 Euro gerade noch akzeptiert werden. Ein Alleinstehender in der Stadt Hof mit einen Gesamtbedarf von 800 Euro, dürfte nur eine Bedarfslücke von 160 Euro haben. Der Unterschied macht aber keinen Sinn, weil beide die Lücke nur durch Einsparungen bei den täglichen Bedarfen schließen können.

Leistungsberechtigte, denen, weil sie über nicht sofort verwertbares Vermögen verfügen, die Hilfe nur darlehensweise gewährt wird, können plausibel Wohngeld erhalten. Hier zählt auch die darlehensweise erbrachte Leistung als Einkommen, wenn es um die Plausibilität geht (nicht bei der Berechnung der Anspruchshöhe).

Bei der Plausibilitätsprüfung wird logischerweise jedes verfügbare Einkommen berücksichtigt.

„Dies schließt nicht aus, dass weitere Umstände bei der Prüfung der Plausibilität herangezogen werden können. Auch wohngeldrechtlich nicht zu berücksichtigende Einnahmen wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld oder Einkommen aus einem Darlehen, das in der Zukunft zurückzuzahlen ist, sind bei der Prüfung der Plausibilität als Einnahmen zu berücksichtigen“,

heißt es hierzu vom Ministerium. Das ist auch konsequent und nicht zum Nachteil der Antragstellenden, da dieses Einkommen nicht bei der Berechnung der Höhe des Wohngeldanspruchs berücksichtigt wird. Nach der bisherigen Prüfgrenze hätte im Kastenbeispiel übrigens ein (nicht noch weiter zu prüfender) Wohngeldanspruch bestanden: 80% des Gesamtbedarfs von 832 Euro wären 665,60 Euro. Das Einkommen wäre darüber gelegen und ein Wohngeldanspruch unproblematisch möglich, allerdings für Rentner wenig sinnvoll, solange sie Grundsicherung erhalten können.

Wer plausibel erklärt, die Deckungslücke mit Erspartem zu schließen, muss das gegebenenfalls später durch den (teilweisen) Verbrauch des Ersparnen nachweisen.

Weiterhin klargestellt bzw. neu geregelt ist durch das Ministeriumsschreiben, dass bei der Bestimmung der Prüfgrenze die **tatsächlichen** Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu 100% eingehen. Weggefallen sind dagegen Mehrbedarfe, die bisher berücksichtigt wurden. Dies wird verwaltungstechnisch begründet. Mit anderen Worten: die Wohngeldbehörde muss nicht noch besondere Mehrbedarfe in Einzelfällen ermitteln und berücksichtigen. Beispiel: Wäre die/der Rentner*in im Kasten gehindert und hätte einen Anspruch auf den entsprechenden sozialhilferechtlichen Mehrbedarf in Höhe von 17% des Regelbedarfs (=73,44 Euro) würde sich nach der bisherigen Regelung die Prüfgrenze auf 739,04 Euro erhöhen. Dann hätte auch nach alter Regelung eine weitere Prüfung stattfinden müssen.

Rechtlich verstoßen Wohngeldbehörden sehr häufig gegen die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der vorzunehmenden Plausibilitätsprüfung. **Bei Unterschreiten der Prüfgrenze muss erst die weitere Prüfung vorgenommen werden und darf keine pauschale Ablehnung wegen fehlender Plausibilität erfolgen.** Das war so und ist auch weiterhin so.

Bisher hieß es hierzu:

„Wenn sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unter dem Bedarf nach dem SGB XII liegende Einnahmen ergeben, sind die Anga-

Beispiel (Gegenüberstellung von Einnahmen und Bedarf):

Die Wohngeldbehörde (Gemeinde mit Mietstufe III) hat unter Mitwirkung der wohngeldberechtigten Person im Jahr 2020 folgenden Sachverhalt ermittelt:

	Bedarf (in Euro)		Einnahmen (in Euro)
Regelbedarf	432	Nettorente	500
+ Gesamtmiete	+ 400	+ Wohngeld	+ 213
hiervon: Heizkosten	50		
= Bedarf	= 832	= Einnahmen	= 713

Berechnung zur Feststellung der Deckungslücke:

713 Euro Einnahmen einschl. Wohngeld
 - 400 Euro Wohnkosten
 = 313 Euro verbleibende Einnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts
 - 432 Euro Regelbedarf
 - 119 Euro Deckungslücke

II. Berechnung zur Feststellung der Regelbedarfsdeckung (80 %)
 313 Euro verbleibende Einnahmen : 432 Euro Regelbedarf x 100 = 72,45 %

Folge: Die zur Verfügung stehenden Einnahmen decken zu 100 Prozent die Aufwendungen für Wohnraum und die Heizkosten, reichen aber nicht aus, um darüber hinaus auch den Regelbedarf zumindest zu 80 Prozent zu decken. Die von der wohngeldberechtigten Person dargelegten Einnahmen sind nicht plausibel bzw. glaubhaft, da keine weiteren Gründe vorgebracht wurden, mit welchen Mitteln der Lebensunterhalt trotz dieser Deckungslücke bestritten wird.

ben der wohngeldberechtigten Person besonders sorgfältig auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen“ (Regelung alt).

Die »besondere« Prüfung setzte demnach bisher schon dann ein, wenn das Einkommen (zusammen mit dem Wohngeld) nicht das sozialhilferechtliche Existenzminimum gedeckt hat. Nun heißt es:

Liegen anhand des vollständigen Wohngeldantrages Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes nicht den Bedarf im Sinne von Satz 6 bis 9 decken, hat die Wohngeldbehörde die Angaben der wohngeldberechtigten Person auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (Regelung neu).

Die Bedarfe im Sinne des Satzes 6 sind nicht der sozialhilferechtliche Bedarf, sondern schon der reduzierte Bedarf, der sich aus 80% des Regelbedarfs und 100% der tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zusammensetzt. Tatsächlich ist hier

die Prüfgrenze (vielleicht auch unabsichtlich) gesenkt worden. Explizit deutlich wird, dass **Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit auch bei Unterschreiten der Prüfgrenze möglich ist.**

Weiterer Ablauf des Verfahrens, wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestehen

Der weitere Ablauf ist durch das **Zusammenspiel von Amtsermittlungspflicht und Mitwirkungspflichten** der Antragstellenden bestimmt. Die Mitwirkungspflichten beziehen sich dann auf Folgendes:

Die wohngeldberechtigte Person hat nachvollziehbar darzulegen, wie sie mit den an sich zu geringen Einnahmen auskommt. Die Angaben sind - soweit wie möglich - von der wohngeldberechtigten Person zu belegen (Zu § 15 WoGG 15.01 Abs. 2 Satz 2)

Solche Darlegungen sind natürlich nur begrenzt mit Nachweisen zu belegen. Das sieht das Ministerium auch so. Die Darlegungen müssen nur nachvollziehbar sein.

Aber auch die Amtsermittlungspflicht endet nicht automatisch, sobald die Prüfgrenze unterschritten wird. Unter Absatz 2b **»Umfang der Ermittlungspflicht der Wohngeldbehörde«** heißt es klarstellend:

Die Ermittlungspflicht der Wohngeldbehörde endet, wenn nach Ausschöpfen der erreichbaren Erkenntnisquellen erkennbar ist, dass sich bestehende Zweifel nicht beheben lassen; die Pflicht zur (weiteren) Sachverhaltsaufklärung setzt einen schlüssigen Vortrag der wohngeldberechtigten Person voraus.

Grundsätzlich liegt die Beweislast auf Seiten der Antragstellenden. Begrenzt ist die Beweislast natürlich durch die Nichtbeweisbarkeit negativer Tatsachen: Ich kann nicht beweisen, dass ich kein weiteres Einkommen oder Vermögen habe. Ich kann nur darlegen, dass ich mit meinem Einkommen überleben kann.

³ Verfassungsrechtliche Bedenken finden sich mit Bezug auf BVerfG, 1 BvL 7/16 vom 5.11.2019 Rn. 226 in LSG BRB Urteil - 20.11.2019 - L 18 AS 947/17. Das BVerfG habe zwar generell das besondere Zusicherungserfordernis bei einem Umzug von jungen Erwachsenen und die damit verbundene Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts als gerechtfertigt angesehen. Das BVerfG habe sich aber bisher nicht mit den rechtlichen Folgen der Verweigerung jeglicher Bedarfe für Unterkunft und Heizung auseinandergesetzt. In gleicher Weise argumentiert auch das Bundessozialgericht für eine enge Auslegung von § 22 Abs. 5 SGB, ohne freilich die neuere BVerfG-Entscheidung berücksichtigen zu können (BSG, 25.04.2018 -

Anhand folgender Beispiele zeige ich verschiedene Anwendungsbeispiele, bei denen die Plausibilitätsprüfung besonders wichtig ist.

Auszug unter 25-Jähriger ohne Erlaubnis des Jobcenters mit Wohngeld möglich

Kurz zum Hintergrund des »Auszugsverbots«: Der Auszug unter 25-Jähriger macht in der Praxis oftmals große Probleme. Hintergrund ist die zum 1.4.2006 eingeführte mittlerweile in § 22 Abs. 5 SGB II stehende Regelung, dass keine Unterkunftskosten übernommen werden, wenn das Jobcenter einen Auszug aus der elterlichen Wohnung für nicht erforderlich hält oder diesem nicht zustimmt. Zudem erhalten die Jugendlichen und jungen Erwachsenen keine Leistungen für die Erstausrüstung und einen niedrigeren Regelbedarf der Stufe 3 (derzeit 345 Euro). Die Begründung der Einführung des »Auszugsverbots« lautete (Deutscher Bundestag Drucksache 16/688):

Ursache hoher Kosten ist unter anderem der Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen, die entweder bislang wegen Unterstützung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft keinen Anspruch hatten oder als Teil der Bedarfsgemeinschaft niedrigere Leistungen bezogen haben.

Ob es tatsächlich zu einer größeren Kosteneinsparung kam, ist unbekannt. Seitdem führt das »Auszugsverbot« immer wieder zu großen Schwierigkeiten. Dabei liegen die Schwierigkeiten meist keineswegs da, wo sie zunächst vermutet werden. Nicht diejenigen, die ohne Zustimmung ausziehen, sind meist die Leidtragenden, sondern benachteiligte junge Erwachsene, die in sozial äußerst schwierigen Situationen verbleiben müssen, weil sie nicht ausziehen »dürfen«.

Die Rechtsprechung zum Thema »Auszug von Unter-25-Jährigen« ist übersichtlich. Relativ aktuelle Entscheidungen gibt es vom LSG Berlin-Brandenburg und dem LSG Nordrhein-Westfalen. Beide Gerichte werfen auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsfolge der Verweigerung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beim Auszug ohne Zustimmung auf.³

B 14 AS 21/17 R). In der Entscheidung des LSG BRB musste die aufgeworfene verfassungsrechtliche Frage nicht beantwortet werden, da die »enge Auslegung« in diesem Fall schon einen Anspruch auf Unterkunftskosten zur Folge hatte. Anderer Ansicht ist dagegen das LSG Nordrhein-Westfalen (LSG NRW Urteil - 06.12.2018 - L 7 AS 1157/18 ZVW). Es argumentiert, dass aufgrund der Rechtfertigung des Zusicherungserfordernisses durch das BVerfG auch die Rechtsfolgen verfassungsgemäß sind: *Das so gerechtfertigte Zusicherungserfordernis würde indes keinen Sinn machen, wenn seine Verletzung ohne leistungsrechtliche Folgen bliebe.* Das LSG Nordrhein-Westfalen verkennt hier m.E., dass es nicht um die

Manchmal hilft Wohngeld

Unter-25-Jährige, die keine Leistungen für Bedarfe der Unterkunft erhalten, sind nicht vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Um Wohngeld zu erhalten müssen die Unter-25-Jährigen gewissermaßen plausibel nachweisen, dass ihr Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts reicht.

Beispiel

Angenommen ein junger Erwachsener (19 Jahre alt, ausbildungssuchend) zieht in ein WG-Zimmer in Nürnberg, das komplett 420 Euro kostet (inkl. Strom, Heizung und Warmwasser)⁴. Hiervon werden wohngeldrechtlich 340 Euro berücksichtigt. Angenommen der junge Erwachsene hat als weiteres Einkommen nur Kindergeld, das ihm von den Eltern weitergegeben wird, so ergibt sich folgende Einnahmesituation:

Kindergeld:	204 Euro
Jobcenter:	171 Euro (Regelbedarf 345 Euro minus 174 Euro anrechenbares Kindergeld)
Wohngeld:	306 Euro

Gesamteinkommen: 681 Euro

Wie bestimmt sich nun die Prüfgrenze, bei deren Unterschreitung eine intensivere Prüfung der Plausibilität vorzunehmen ist?

Zunächst ist zu klären welche Regelbedarfsstufe hier angewendet wird. Der junge Erwachsene erhält zwar die Regelbedarfsstufe 3 im SGB II, in Anwendung kommt allerdings nach dem Ministeriumsschreiben die Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Danach muss die Regelbedarfsstufe 1, derzeit 432 Euro verwendet werden. Auch hier muss der Logik des SGB XII gefolgt werden: In der Komplettmiete sind Kosten für den Strom (gerundet 35 Euro) enthalten. Wenn Bestandteile des Regelbedarfs schon anderweitig (hier mit der Komplettmiete) gedeckt sind, wird der Regelbedarf entsprechend reduziert. Der abweichend festgelegte Regelbedarf beträgt dann nicht 432 Euro, sondern 397 Euro. Hiervon sind 80 Prozent zu berücksichtigen, also 317,60. Dazu

Frage geht, ob es leistungsrechtliche Folgen gibt, sondern um die Frage, ob die konkrete Folge (keine Leistungen für die Unterkunft) verhältnismäßig ist. Andere Rechtsfolgen wären denkbar. Gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des LSG NRW wurde Beschwerde eingelegt (B 14 AS 47/19 B). Ob diese immer noch anhängig ist oder sich erledigt hat, konnte ich nicht recherchieren.

⁴ Von der Komplettmiete werden wohngeldrechtlich Pauschalen abgezogen, um die wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Miete zu ermitteln. Diese finden sich hier: Wohngeldverordnung (WoGV) »§ 6 Außer Betracht bleibende Kosten und Vergütungen«

kommen die tatsächlichen Unterkunftskosten von 420 Euro.

Als Prüfgrenze ergibt sich daraus ein Wert von 737,60 Euro. Dieser Wert wird dem tatsächlichen Einkommen von 681 Euro gegenüber gestellt. Das Einkommen liegt 56,60 Euro unterhalb der Prüfgrenze. Der frisch Ausgezogene muss nun darlegen, dass er kein weiteres Einkommen hat und diese Deckungslücke irgendwie durch Sparsamkeit schließt.

Die wohngeldberechtigte Person hat nachvollziehbar darzulegen, wie sie mit den an sich zu geringen Einnahmen auskommt. Die Angaben sind - soweit wie möglich - von der wohngeldberechtigten Person zu belegen, heißt es im Ministeriumsschreiben.

An dieser Aufgabe dürften junge Menschen, die gerade ausgezogen sind, regelmäßig - zumindest ohne Unterstützung - scheitern.⁵

Leichter ist es allerdings die Lücke durch Erwerbseinkommen zu schließen.

Minijob mit 100 Euro führt zur Plausibilität!

Bei einem Minijob in Höhe von 100 Euro wird die Lücke im Beispielfall schon geschlossen. Durch das geringe Einkommen ändert sich die Höhe des Wohngelds in dem Beispiel nicht. Das anrechenbare Einkommen erhöht sich aber um 70 Euro.⁶

Alternativ kann auch eine Unterstützung durch Verwandte oder Bekannte als Zuschuss oder Kredit erfolgen, um die Deckungslücke zu schließen. Ausdrücklich sollte hier als Zeck die Bestreitung der Wohnkosten genannt werden. Eine Anrechnung im SGB II darf hier nicht erfolgen.

Im Falle einer Ausbildung fällt zwar das Wohngeld weg, aber die Berufsausbildungsbeihilfe ermöglicht dann den Auszug

Würde der junge Erwachsene des Beispiels allerdings eine Ausbildung beginnen, würde der Wohngeldanspruch entfallen. Zur Ausbildungsvergütung kann dann aufstockend nur Berufsausbildungsbeihilfe bezogen werden. Wäre die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils

⁵ Ein nachvollziehbares Argument, das die Deckungslücke kleiner macht ist: Das Leben in einer Wohngemeinschaft bietet die gleichen Synergieeffekte, wie das Leben in einer Partnerschaft. Der Regelbedarf bei Partner*innen liegt um 43 Euro unterhalb des Bedarfs Alleinstehender. Werden hiervon 80% angesetzt, sind immerhin schon 34,40 Euro der Lückenschließung plausibel erklärt.

⁶ Der Grundabsetzbetrag beträgt zwar einhundert Euro enthält aber die sogenannte Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro, die nun nicht mehr beim Kindergeld abgezogen wird. Daher erhöht sich das verfügbare Einkommen nur um 70 Euro.

aus in angemessener Zeit zu erreichen, würde die Ausbildungsvergütung in voller Höhe auf die maximale Berufsausbildungsbeihilfe von 732 Euro anzurechnen, BAB und Ausbildungsvergütung betragen also genau 732 Euro. Dazu käme das Kindergeld in Höhe von 204 Euro. Insgesamt hätte der junge Erwachsene 936 Euro zur Verfügung. Das sozialhilferechtliche Existenzminimum von 420 Euro (WG-Zimmer) und 432 Euro (Regelbedarfsstufe 1) in Höhe von 852 Euro wäre gedeckt. **Dennoch haben auch Auszubildende einen großen Vorteil, wenn sie mit Zustimmung des Jobcenters ausziehen.** Zur Verdeutlichung: Würde im Beispielsfall die Ausbildungsvergütung netto 650 Euro betragen (840 Euro brutto), würde sie mit BAB in Höhe von 82 Euro auf 732 Euro aufgestockt werden. Bei Zustimmung des Jobcenters würde zusätzlich ein SGB II-Anspruch in Höhe von 164 Euro bestehen: Auf den Bedarf in Höhe von 852 Euro wird das Kindergeld (204 Euro) und das BAB (82 Euro) voll angerechnet. Vom verbliebenen Bedarf in Höhe von 566 Euro, wird aber nur die um Freibeträge bereinigte Ausbildungsvergütung abgezogen. Daher der wichtige Hinweis: **Auch Auszubildende mit Ausbildungsvergütung sollten, wenn möglich mit Zustimmung des Jobcenters ausziehen**, auch wenn es ihnen – wie im Beispielsfall – auch möglich ist, ohne Leistungen des Jobcenters über die Runden zu kommen.

Weiterer Anwendungsfall: Längerer Auslandsaufenthalt bei Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Beispiel: Frau Ö. ist Rentnerin und erhält neben Ihrer Nettorente von 500 Euro aufstockend SGB XII-Leistungen. Ihr Unterkunftsbedarf beträgt insgesamt 500 Euro. Im Sommer fährt sie gerne 3 Monate zu Verwandten in die Türkei. Dieses Vorhaben teilt sie der für die Grundsicherung zuständigen Stelle mit. Von der Grundsicherung erhält sie 432 Euro im Monat. Dort bekommt sie mitgeteilt, dass ihr Anspruch auf Grundsicherung nur in den ersten 4 Wochen ihres Auslandsaufenthalts weiterläuft.

Frau Ö. kann Wohngeld für die Zeit ab dem Ende der Grundsicherungsleistungen beantragen, wenn ihr Auslandsaufenthalt nicht so lange dauert, dass nicht mehr von einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ausgegangen werden kann⁷. Das ist hier nicht der Fall. Angesichts Ihrer Rente dürfte die Prüfgrenze zur weiteren Plausibilitätsgrenze nicht unterschritten werden, also eine weitere Prüfung entbehrlich sein. Aufgrund des zeitlich kurzen Leistungsbezugs, könnte sie die Plausibilität auch mit einem geringen Sparvermögen begründen.

Wohngeld ist also nicht nur ein Tipp für unerlaubt Ausziehende unter 25 Jahren, sondern auch für sich zu lange im Ausland aufhaltenden Rentner*innen.

Nachfolgend ist das Ministeriumsschreiben (Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz) vollständig abgedruckt.

⁷ Der gewöhnliche Aufenthalt kann auch bei länger als drei Monate dauernden Auslandsaufenthalten erhalten bleiben (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 20 SO 194/14 vom 05.09.2016; die Rechtsprechung bezieht sich auf die alte Rechtslage im SGB XII, bevor § 41a

SGB XII die Leistungserbringung bei Auslandsaufenthalten einschränkte und ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland als Leistungsvoraussetzung ausreichte. § 12a SGB XII, der nichts weiter als eine unnötige Gängelung darstellt, sollte wieder gestrichen werden).

„Zu § 15 (Ermittlung des Jahreseinkommens)

15.01 Nachweis der Einnahmen, Plausibilitätsprüfung

(1) Grundsatz

Liegen anhand des vollständigen Wohngeldantrages Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes nicht den Bedarf im Sinne von Satz 6 bis 9 decken, hat die Wohngeldbehörde die Angaben der wohngeldberechtigten Person auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sind die Angaben glaubhaft, kann nach Aktenlage entschieden werden. Der Umfang der Prüfung hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Je mehr die Einnahmen dem Bedarf im Sinne von Satz 6 bis 9 entsprechen und je kürzer der Zeitraum ist, innerhalb dessen die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von diesen Einnahmen ihren Lebensunterhalt bestreiten, desto eher kann die Plausibilität der erklärten wohngeldrechtlichen Einnahmen vermutet werden. Die Plausibilitätsprüfung soll gewährleisten, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig dargelegt werden bzw. wurden. Die Angaben können glaubhaft sein, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes

1. 100 Prozent der tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnraum einschließlich der Heizkosten (d. h. in der Regel die geschuldete Gesamtmiete oder tatsächliche Belastung),
2. gegebenenfalls 100 Prozent der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder zur Altersvorsorge nach § 16 Satz 2 WoGG und
3. rund 80 Prozent des Regelbedarfs nach dem SGB XII zur Sicherung des Lebensunterhalts der einzelnen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (Anlage zu § 28 SGB XII)

decken. Dies schließt nicht aus, dass weitere Umstände bei der Prüfung der Plausibilität herangezogen werden können. Auch wohngeldrechtlich nicht zu berücksichtigende Einnahmen wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld oder Einkommen aus einem Darlehen, das in der Zukunft zurückzuzahlen ist, sind bei der Prüfung der Plausibilität als Einnahmen zu berücksichtigen.

Beim Bedarf nicht zu berücksichtigen sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung

- etwaige Mehrbedarfe (§ 21 SGB II bzw. § 30 SGB XII),
- einmalige Bedarfe (z. B. Leistungen für Instandhaltung, Brennstoffkosten, Umzugskosten, Erstausrüstungen für Wohnung und Bekleidung; § 22 Absatz 2, 3 und 6 und § 24 Absatz 3 SGB II bzw. § 31 SGB XII) und
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII), da auch Wohngeldempfängerinnen und -empfänger darauf Anspruch haben.

(1a) Eigenes Vermögen

Es ist auch zu prüfen, ob die Mittel für den Lebensunterhalt aus eigenem Vermögen (wie etwa Ersparnisse) bestritten werden. In diesem Fall hat die wohngeldberechtigte Person z. B. beim Weiterleistungsantrag zu belegen, dass das Vermögen in erklärter Höhe verbraucht wurde.

(2) Zweifel an der Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Bestehen Zweifel an der Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben, ist die wohngeldberechtigte Person schriftlich auf das bisherige Ergebnis der Prüfung der Plausibilität der erklärten wohngeldrechtlichen Einnahmen hinzuweisen. Sie ist zur Mitwirkung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern und über die Mitwirkungspflicht zu belehren (vgl. Teil B Nr. 66.01 WoGVwV). Die wohngeldberechtigte Person hat nachvollziehbar darzulegen, wie sie mit den an sich zu geringen Einnahmen auskommt. Die Angaben sind - soweit wie möglich - von der wohngeldberechtigten Person zu belegen

(2a) Nachweis der Einnahmen

Auf Verlangen der Wohngeldbehörde sind Beweismittel und Beweisurkunden vorzulegen, § 23 WoGG in Verbindung mit § 60 SGB I. Kontoauszüge können im Einzelfall anlassbezogen geeignete Mittel zur Ermittlung des Sachverhalts sein. Das heißt, die Anforderung von Kontoauszügen zum Zwecke der Klärung einer konkreten Frage zur Einkommens- und Vermögenssituation der wohngeldberechtigten Person ist zulässig, wenn die Klärung nicht durch die Vorlage anderer Unterlagen herbeigeführt werden kann bzw. wenn konkrete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass Haushaltsmitglieder Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung - nicht deren Höhe - schwärzen dürfen, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 67b Abs. 1 Satz 2 SGB X handelt (z. B. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung). Dies folgt aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 10/08 R -, juris, Rdnr. 20, und Urteil vom 19. September 2008 - B 14 AS 45/07 R -, juris, Rdnr. 24). Geht etwa aus den Empfängerangaben hervor, dass das Haushaltsmitglied Beiträge an eine politische Partei, Gewerkschaft oder Religionsgemeinschaft überweist, so ist die Kenntnis des jeweils Begünstigten für die Aufgaben der Wohngeldbehörde grundsätzlich irrelevant. Die Anforderung von Kontoauszügen für (noch) nicht relevante Zwecke bzw. auf Vorrat ist unzulässig (vgl. Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 26. April 2018 - SW 114- 91053.1/2-15 -, Ziffer IV.2). Ist es erforderlich, dass Kopien der Kontoauszüge zu den Akten genommen werden, ist eine entsprechende Einwilligung des Haushaltsmitglieds einzuholen.

(2b) Umfang der Ermittlungspflicht der Wohngeldbehörde

Die Ermittlungspflicht der Wohngeldbehörde endet, wenn nach Ausschöpfen der erreichbaren Erkenntnisquellen erkennbar ist, dass sich bestehende Zweifel nicht beheben lassen; die Pflicht zur (weiteren) Sachverhaltsaufklärung setzt einen schlüssigen Vortrag der wohngeldberechtigten Person voraus (vgl. etwa Verwaltungsgericht München, Gerichtsbescheid vom 28. August 2008, Az: M 22 K 08.1731, juris, Rdnr. 24)

(3) [Plausibilitätsprüfung bei selbständig Tätigen: hier nicht abgedruckt]

(4) Haushalte mit nicht zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern

In Haushalten, zu denen auch nicht zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder gehören, werden nur die Einnahmen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder geprüft. Einnahmen vom Wohngeld ausgeschlossener Haushaltsmitglieder sind jedoch zur Prüfung der Plausibilität der Angaben über die Einnahmen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder heranzuziehen, wenn Leistungen vom Wohngeld ausgeschlossener Haushaltsmitglieder die Plausibilität dieser Angaben bestätigen

(5) Rechtsfolgen

Wenn nach der Plausibilitätsprüfung (Absatz 1 bis 4) weiterhin nicht ersichtlich ist, mit welchen Mitteln die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ihren Lebensunterhalt und Unterhaltsleistungen bestreiten, kann die Wohngeldbehörde

1. das Wohngeld im Fall der fehlenden Mitwirkung (vgl. § 60 Absatz 1 SGB I) nach § 66 Absatz 1 SGB I ganz oder teilweise (z. B. durch Nichtberücksichtigung des Abzugsbetrags für Unterhaltsleistungen) versagen (vgl. Teil B Nummer 66.01 Absatz 2), oder
2. den Wohngeldantrag nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast ablehnen, wenn sich die Einnahmen trotz Mitwirkung nicht vollständig ermitteln lassen (vgl. Nummer 24.15) oder
3. das Einkommen schätzen, wenn sich die Einnahmen trotz Mitwirkung nicht vollständig ermitteln lassen (vgl. Nummer 24.16).

Behauptet das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, seinen Lebensunterhalt aus nicht nachgewiesenem Vermögen zu bestreiten, fehlen aber eindeutige und detaillierte Angaben zu den konkreten Einkommensverhältnissen und kann die Wohngeldbehörde deshalb nicht nachvollziehen, aus welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird, kann die Wohngeldbehörde die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Entscheidungen treffen.

(6) Die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung sind in der Wohngeldakte zu dokumentieren.